

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn  
André Kuper MdL  
Präsident des Landtags NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**18/17**

Alle Abgeordneten

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Nachtragshaushaltsgesetz 2022 - NHHG 2022); Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/900**  
Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Unterausschusses Personal am 20. Oktober 2022

18. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Städtetag NRW  
Benjamin Holler  
Referent  
Telefon 0221 3771-220  
[benjamin.holler@staedtetag.de](mailto:benjamin.holler@staedtetag.de)  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de)  
Aktenzeichen:  
20.06.10 N / LH 2022

für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns und machen davon gern im Folgenden zum Nachtragshaushaltsgesetz Gebrauch (dazu unter Punkt 1.). Wir erlauben uns ferner Hinweise zu dem ebenfalls am 20.10.2022 in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses zu behandelnden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesreisekostengesetzes (dazu unter Punkt 2.).

Landkreistag NRW  
Marcel Kreuzt  
Referent  
Telefon 0211 300491-110  
[m.kreutz@lkt-nrw.de](mailto:m.kreutz@lkt-nrw.de)  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
[www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de)  
Aktenzeichen:  
20.21.01

## 1. Zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Drucksache 18/900)

Mit den Steuer Mehreinnahmen in Höhe von 2.230 Mio. Euro hat das Land im noch laufenden Jahr zusätzliche Handlungsfähigkeit gewonnen. Es ist bedauerlich, dass der Nachtragshaushalt dennoch keine Landesmaßnahmen vorsieht, die die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände wesentlich verbessern könnten.

Städte- und Gemeindebund NRW  
Carl Georg Müller  
Referent  
Telefon 0211 4587-255  
[carlgeorg.mueller@kommunen.nrw](mailto:carlgeorg.mueller@kommunen.nrw)  
Kaiserswerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
[www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw)  
Aktenzeichen:  
41.4.2-001/009

Die sich derzeit überlagernden multiplen Krisenlagen zeigen Handlungsbedarfe auf, denen der Gesetzentwurf keine Rechnung trägt. Denn auch die kommunalen Haushalte müssen die Aufwendungen zur Versorgung von Geflüchteten und

die andauernden Folgen der Corona-Pandemie auffangen und gleichzeitig die aktuellen (Energie-)Preissteigerungen berücksichtigen. Durch den bilanziellen Kunstgriff der Isolierung können haushaltsrechtliche Einschnitte und aufsichtliche Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt vermieden werden. Dennoch wird die Abschreibung der bilanziellen Sonderposten die Städte und Gemeinden langfristig belasten und kommunale Handlungsspielräume dauerhaft einschränken. Die bilanzielle Isolation ist eine wichtige Hilfestellung, aber keine Lösung. Ohne echte finanzielle Hilfen werden die Haushaltsprobleme der Städte, Gemeinden und Kreise lediglich in die Zukunft verlagert.

Die Landesregierung sollte die vorhandenen Spielräume nutzen, um den nordrhein-westfälischen Kommunen noch im laufenden Jahr dringend notwendige weitere finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Deswegen haben wir nachfolgend Anpassungsnotwendigkeiten im Landeshaushalt beschrieben. Diese bestehen sicherlich für die Zukunft, d. h. insbesondere mit Blick auf den Landeshaushalt für Jahr 2023. Es kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass bereits im laufenden Haushaltsjahr erhebliche finanzielle Auswirkungen in den Kommunalhaushalten spürbar sind, mit denen die Kommunen vom Land nicht allein gelassen werden dürfen. Wir halten es für dringend erforderlich, dass der Landtag dieser Sachlage innerhalb des Nachtragshaushalts für das laufende Haushaltsjahr in angemessener Weise Rechnung trägt. Im Einzelnen:

#### Zuweisungen des Landes an die Kommunen

Sämtliche in der Vergangenheit kalkulierten Zuweisungen des Landes an die Kommunen sind aufgrund der aktuellen Inflationsentwicklung neu zu betrachten und ggf. mit Blick auf diese neue Sachlage anzupassen. Es bestehen vielfach gesetzliche und untergesetzliche Normen, die finanzielle Zuwendungen für kommunale Leistungen aus Landesmitteln betreffen. Beispiele hierfür bilden etwa die FlÜAG-Pauschale, der Belastungsausgleich für G8/G9 sowie Zuweisungen aufgrund des Konnexitätsgebots. Auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie spielen insoweit noch eine Rolle.

#### Beteiligung des Landes bei der Aufnahme Geflüchteter vor dem Angriffskrieg gegen die Ukraine

Der Bund hat für das Jahr 2022 Mittel für die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine zur Verfügung gestellt. Die vollständige Weiterleitung des auf NRW fallenden Anteils haben wir ausdrücklich begrüßt. Es ist gut, dass Bund und Länder Gespräche zu einer weiteren Entlastung auch mit Blick auf das Jahr 2022 führen.

Darüber hinaus erwarten wir vom Land, dass es sich zu der gemeinsamen Verantwortung bekennt und die Kommunen in dieser angespannten Lage unterstützt. Die Kommunen sehen sich enormen Kosten gegenüber, die zu einem großen Teil weiterhin ungedeckt sind. Auf der anderen Seite fallen beim Land deutlich reduzierte Kosten für Geflüchtete aus der Ukraine nach dem Rechtskreiswechsel an. Da FlÜAG-Pauschalen für Geflüchtete aus der Ukraine nicht anfallen, entstehen dem Land finanzielle Spielräume, die zur Entlastung der Kommunen zu nutzen sind.

Insbesondere folgende Kostenblöcke bedürfen dringend einer finanziellen Unterstützung durch das Land:

- Zum einen die Kostenübernahme der von den Kommunen vorgehaltenen nicht belegten Plätze. Wiederholt haben wir die Landesregierung aufgefordert, Landesmittel zu verwenden, um den Kommunen Aufbau und Vorhalten von Unterbringungskapazitäten zu ermöglichen. Steigende Zugangszahlen und eine sich verschärfende Lage zeigen deutlich, wie dringend notwendig es ist, Reservekapazitäten vorzuhalten. Die Kommunen sind durch Kosten, die für Reserveplätze entstehen, stark belastet.
- Zum anderen die Erstattung der Kosten der Unterkunft und der Erstausrüstung im SGB II. Bei den Kreisen und kreisfreien Städten fallen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II an, die aufgrund der Regelung in §§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 46 Abs. 5 bis 11 SGB II i.V.m. § 3 Abs. 1 BBFestV nur zu derzeit 68,4 % erstattet

werden. Hinzutreten beträchtliche Belastungen durch die Gewährung von kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, wobei hier insbesondere die psychosoziale Betreuung und die Sicherstellung der Betreuung minderjähriger Kinder zu nennen sind. Schließlich gehen auch die Ausgaben für die Erstaussstattung der Wohnung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und die für die Erstaussattung mit Bekleidung und Erstaussattung bei Schwangerschaft und Geburt in vollem Umfang zu Lasten der Kreise und kreisfreien Städte als SGB II-Träger. Auch insoweit erwarten wir eine volle Kostenerstattung durch das Land.

### Altschuldenlösung

Angesichts der eingetretenen Zinswende gilt es noch in diesem Jahr in Nordrhein-Westfalen wegen einer Altschuldenlösung zu handeln und entsprechende Mittel im Zuge des Nachtragshaushaltes bereitzustellen. Dies muss unabhängig von einem etwaigen Beitrag des Bundes geschehen.

Es muss schnellstmöglich ein Altschuldenfonds in Eigenregie vorgelegt werden. Die Zinssätze für Kassenkredite steigen bereits jetzt und werden absehbar weiter steigen. Das Zeitfenster für eine günstige Lösung schließt sich. Eine spätere Einbeziehung einer Bundeslösung ist dabei vorzusehen.

### Weiterführung des Programms „Ankommen und Aufholen nach Corona“ / Entbürokratisierung

Die Corona-Pandemie hat vor allem die Jüngsten hart getroffen und nicht selten zu erheblichen Lernrückständen bei Schülerinnen und Schülern geführt. Obwohl sich das Programm „Ankommen und Aufholen nach Corona“ nach dem hiesigen Eindruck durchaus bewährt hat, lassen sich weiterhin noch erhebliche Lern- und Entwicklungsdefizite insbesondere bei sozial benachteiligten Kindern erkennen. Umso schwerer wiegt, dass die Bundesregierung im vorgelegten Haushaltsplan für das Jahr 2023 keine Mittel für eine etwaige Weiterführung des Programms bereitgestellt hat. Vor diesem Hintergrund wird die im Entwurf zum Nachtragshaushaltsgesetz 2022 vorgesehene Verpflichtungsermächtigung für die Weiterführung des Programms „Ankommen und Aufholen nach Corona“ (einschließlich des OGS-Helferprogramms) in Höhe von 100,6 Mio. Euro ausdrücklich begrüßt.

Bei den Überlegungen zur Weiterführung des Programms muss jedoch dringend an eine Vereinfachung des Verfahrens gedacht werden. Bisher durch den Bund aufgestellte, unnötig bürokratische Vorgaben sollten kritisch hinterfragt und möglichst abgeschafft oder deutlich vereinfacht werden. Wir verweisen insoweit auch auf die Ausführungen des Schreibens der AG der kommunalen Spitzenverbände vom 16.12.2021 in Sachen „Umsetzung des Programms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche, Fördermittel des MKFFI für 2021 und 2022“ an das MKFFI (heutiges MKJFGFI).

### Weiterführung des Alltagshelferprogramms im Kita-Bereich

Die avisierte Bereitstellung von Mitteln für eine Weiterführung des Alltagshelferprogramms in den Kitas in Höhe von 147 Mio. Euro wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt, da die pädagogischen Kräfte nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Programm deutlich entlastet werden konnten.

Mit Blick auf den sich weiter verschärfenden Fachkräftemangel bedarf es jedoch einer Planungssicherheit für die Träger der Kindertageseinrichtungen. Dies erfordert – vor allem neben kurzfristigen Maßnahmen zur Begegnung des Personalmangels – eine langfristige Fortführung des Alltagshelferprogramms über das Jahresende 2022 hinaus. Deshalb wird die Absicht des MKJFGFI zur Fortführung des Programms bis zum 31.07.2023 begrüßt, zugleich aber die erneute zeitliche Begrenzung in Frage gestellt.

Angesichts der aus den Kommunen deutlich kommunizierten Dramatik beim Fachkräftemangel, braucht es neben erst später greifenden Maßnahmen wie Ausbildungsinitiativen etc. auch kurzfristig greifende Maßnahmen, die zu einer längerfristig wirkenden Entlastung der Situation in den Einrichtungen beitragen können. Aus kommunaler Sicht gehört hier neben einer Verstetigung des Alltagshelferprogramms zudem eine zeitnahe Anpassung der Personalverordnung.

#### Lehrerstellen zur Deckung des Grundbedarfs zur Beschulung aus der Ukraine geflüchteter Kinder

Die Verpflichtungsermächtigung für die Einrichtung von 1.000 Lehrerstellen zur Deckung des Grundbedarfs aufgrund der Beschulung aus der Ukraine geflüchteter Kinder und Jugendlicher (8,3 Mio. Euro) wird grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch auch anzumerken, dass die Möglichkeiten zur Schaffung weiteren Schulraums durch die Schulträger begrenzt sind. So werden nicht wenige mögliche Ausweichgebäude u. a. bereits für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt und können daher nicht für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen. In den kommenden Jahren wird zudem eine deutliche Investition in Schulgebäude erforderlich sein, weswegen eine Neuordnung der Schulfinanzierung dringend geboten ist.

#### Pandemische Impfstoffe für Influenzapandemien/Corona-Impfstellen

Die vergangenen zweieinhalb Jahre haben gezeigt, wie wichtig eine vorausschauende Vorbereitung von Impfkampagnen für die Bekämpfung von Pandemien ist. Die beabsichtigte Mittelbereitstellung für die Schaffung von Optionen auf pandemische Impfstoffe für Influenzapandemien erscheint sinnvoll.

#### Bevölkerungsschutz – Verstärkung von Personalstellen – finanziert durch das Land NRW zur Stärkung des Katastrophenschutzes

Der Nachtragshaushalt 2022 beinhaltet einen Schwerpunkt im Themenfeld Hochwasser- und Katastrophenschutz. So sollen eine neue Zentrale Landesstelle für den Katastrophenschutz gegründet sowie der präventive Hochwasserschutz gestärkt werden. Die kreisfreien Städte und Kreise stehen zu ihrer Verantwortung als untere Katastrophenschutzbehörden. Mit den vorhandenen personellen Kapazitäten stoßen auch sie jedoch an ihre Grenze. Wir sehen daher das Land in der Verantwortung, die Kreise und kreisfreien Städte (untere Katastrophenschutzbehörden) zu unterstützen und durch ein entsprechendes Förderprogramm in die Lage zu versetzen, (zweckgebunden) zusätzliches Personal zur Bewältigung der aktuellen und weiterhin anstehenden Herausforderungen zu gewinnen.

## **2. Ergänzende Hinweise zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesreisekostengesetzes (Drucksache 18/928)**

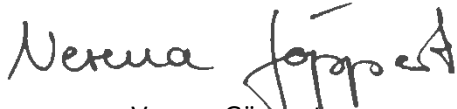
Ergänzend weisen wir darauf hin, dass wir die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesreisekostengesetzes beabsichtigte Erhöhung der Wegstreckenentschädigung für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen auf 35 Cent je Kilometer (für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder: 23 Cent je Kilometer) ausdrücklich begrüßen. Damit wird einem von kommunaler Seite seit langem geäußerten Wunsch entsprochen.

In der kommunalen Praxis kommt es jedoch immer wieder zu Irritationen, wenn Fahrten nach der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) – z. B. im Zusammenhang mit dienstlich angeordneten Fortbildungsmaßnahmen – mit anderen Kilometer-Pauschalen abgerechnet werden müssen (25 Cent bei täglicher Rückkehr, 30 Cent bei auswärtigem Verbleib). Weshalb eine dienstlich veranlasste Reise zum Zweck der Wahrnehmung von Dienstgeschäften derzeit mit 30 Cent je Kilometer – künftig mit 35 Cent je Kilometer – entschädigt wird, eine dienstlich veranlasste Reise zur Teilnahme an Fortbildungen dagegen mit einem geringeren Betrag, erschließt sich uns nicht.

Für diese Ungleichbehandlung ist kein sachlicher Grund ersichtlich. Daher wäre es wünschenswert, wenn die pauschale Wegstreckenentschädigung nach der TEVO an die Pauschalerstattung des Landesreisekostenrechts angeglichen würde.

Hinsichtlich der sonstigen mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen haben wir keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert  
Ständ. Stellvertreterin des Geschäftsführers  
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland  
Beigeordneter  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen